

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Aus für Wasserstofftankstelle in Groß Mackenstedt: Was passiert mit den bereits zur Verfügung gestellten EU-Fördergeldern?

Anfrage des Abgeordneten Volker Meyer (CDU), eingegangen am 23.02.2023 - Drs. 19/703
an die Staatskanzlei übersandt am 28.02.2023

Antwort des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 10.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Vor knapp vier Jahren weihte der damalige Staatssekretär Frank Doods an der Shell-Tankstelle am Standort Moodeicher Landstraße in Stuhr - Groß Mackenstedt eine Wasserstoffstation ein. Hierfür wurden 800 000 Euro Fördergelder der EU zur Verfügung gestellt.

Im Laufe der letzten vier Jahre war diese Wasserstoffstation wegen technischer Probleme nach Aussage von Nutzern häufiger nicht in Betrieb. Im Januar 2023 informierte der Betreiber darüber, dass diese Wasserstoffstation dauerhaft außer Betrieb genommen wurde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor kann der Einsatz von brennstoffzellenbetriebenen Elektroantrieben eine wichtige Ergänzung zur batterieelektrischen Mobilität darstellen, insbesondere für diejenigen Einsatzfelder, in denen große Lasten über weite Strecken transportiert werden müssen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung den Aufbau einer Wasserstoff-Tankstelleninfrastruktur in Niedersachsen ausdrücklich. Herr Staatssekretär Doods hat am 31.08.2018 an einem presseöffentlichen Termin anlässlich der Eröffnung einer Wasserstoffstation des Unternehmens H2 MOBILITY Deutschland in Stuhr-Groß Mackenstedt teilgenommen und gemeinsam mit kommunalen Vertretern die Errichtung und Inbetriebnahme dieser Anlage begrüßt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Land weder an der Finanzierung noch am Betrieb der Wasserstofftankstelle beteiligt war und ist. Die Landesregierung kann zu den erbetenen Informationen daher nur begrenzt Auskunft geben.

1. Was sind die Ursachen für die Außerbetriebnahme dieser mit öffentlichen Geldern geförderten Wasserstoffstation?

Die Landesregierung bedauert grundsätzlich die Außerbetriebnahme der angesprochenen Wasserstoffstation, gleichwohl obliegt diese Entscheidung dem Betreiber der Anlage. Über die konkreten Gründe für die Außerbetriebnahme dieser Station liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Betreiber hat allerdings auf Nachfrage angegeben, dass die in diesem Fall verwendete Anlagentechnik sich als äußerst störanfällig erwiesen habe, sodass ein zuverlässiger Weiterbetrieb mit vertretbarem finanziellen Aufwand nicht mehr möglich gewesen sei. Dies ist für den konkreten Standort äußerst bedauerlich, stellt aber im Rahmen von frühen Demonstrationsprojekten wie diesem, bei denen verschiedene technologische Ansätze erprobt und in Richtung einer höheren technischen Reife weiterentwickelt werden, eines der möglichen Ergebnisse dar.

2. Plant der Betreiber die Wiederinbetriebnahme dieser Wasserstoffstation?

Der Betreiber plant eigenen Angaben zufolge keine Wiederinbetriebnahme dieser konkreten Wasserstoffstation.

3. Wenn nein: Plant die Landesregierung die Rückforderung der bewilligten EU-Fördergelder?

Die Errichtung der Wasserstoffstation am Standort Stuhr-Groß Mackenstedt wurde im Rahmen des Projektes COHRS (Connecting Hydrogen Refuelling Stations) über das EU-Förderprogramm CEF (Connecting Europe Facility) aus EU-Mitteln gefördert, welche über die EU-Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) betreut wurden. Das Land Niedersachsen war an der Finanzierung der Wasserstoffstation nicht beteiligt und verfügt daher über keine rechtliche Grundlage, Fördergelder zurückzufordern. Es ist jedoch nicht unüblich, dass die Zweckbindungsfrist für EU-Fördermittel im Falle von Demonstrationsprojekten auf die im Förderbescheid definierte Projektlaufzeit begrenzt ist und damit auch Rückforderungen aufgrund einer Außerbetriebnahme nach Ende der Projektlaufzeit nicht mehr erfolgen.

(Verteilt am 14.03.2023)